

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 198. Ratssitzung vom 11. April 2018**

### **3940. 2018/48**

**Weisung vom 01.02.2018:**

**Elektrizitätswerk, Erweiterung des Leistungsauftrags um die Beleuchtung von Objekten gemäss «Beleuchtungskonzept Plan Lumière», Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision**

Antrag des Stadtrats

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:
  6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen
    - 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung  
Unverändert.
    - 6.1<sup>bis</sup> Beleuchtungskonzept Plan Lumière
      - a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:
        - Das ewz trägt die Energiekosten.
        - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
        - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
      - b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.
    - 6.2 Entschädigung  
Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1<sup>bis</sup> erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.  
Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

2 / 3

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
  - b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).
- Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1<sup>bis</sup> sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.
2. Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.
  3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer. 1–2 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Mario Mariani (CVP):** *Der Plan Lumière ist eine Erfolgsgeschichte. Die Stadtentwicklungs- und Verkehrskommission befand während einer Kommissionreise nach Lyon die Beleuchtung der Gebäude als sehr gelungen und wollte dasselbe für Zürich. Das führte dazu, dass der Stadtrat den Plan Lumière im Jahr 2004 beschloss. 2005 reichten die Altgemeinderäte Robert Schönbächler (CVP) und Ernst Danner (EVP) eine dringliche Motion ein, die den Stadtrat aufforderte, einen Rahmenkredit für den Plan Lumière auszuarbeiten. Am 8. März 2006 stimmte der Gemeinderat dem Rahmenkredit von 8 Millionen Franken zu. 2013 lief der Rahmenkredit aus und der Plan Lumière wurde im ordentlichen Budget weiter umgesetzt. Der Plan Lumière hat verschiedene Zielsetzungen. Er wollte einerseits die Gebäude stimmig anleuchten und die Energieeffizienz steigern und andererseits die Lichtverschmutzung so klein wie möglich halten. Der Plan Lumière benötigte noch einige Anpassungen, altrechtliche Verhältnisse wurden auf eine einheitliche Basis gesetzt. Dafür musste das Energieabgabereglement (EAR) über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz angepasst werden. Mit den nötigen Übergangsfristen, die in spätestens 10 Jahren auslaufen, soll die Regelung für alle Werke, Eigentümer und Institutionen, insbesondere Sakralbauten, vereinheitlicht werden.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

## 6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

### 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Unverändert.

#### 6.1<sup>bis</sup> Beleuchtungskonzept Plan Lumière

- a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:
  - Das ewz trägt die Energiekosten.
  - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
  - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.

### 6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1<sup>bis</sup> erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1<sup>bis</sup> sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.

Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.

## Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat